

18.05.84

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 69. Sitzung am 3. Mai 1984 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksache 10/1379 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Jahre 1984

- Drucksache 10/827 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 08.06.84

Erster Durchgang: Drs. 501/83

**Gesetz über die Anpassung
der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung
und der Geldleistungen der gesetzlichen
Unfallversicherung im Jahre 1984**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Rentenanpassungsgesetz 1984 (RAG 1984)

**ERSTER ABSCHNITT
Rentenversicherung**

§ 1

Grundsatz

Aus Anlaß des Anstiegs der allgemeinen Bemessungsgrundlage vom Jahr 1983 auf das Jahr 1984 werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich Knappschaftsausgleichsleistungen sowie die Altersgelder der Altershilfe für Landwirte zum 1. Juli 1984 nach den §§ 2 bis 6 dieses Gesetzes angepaßt.

§ 2

Formelrenten

(1) Renten, die

1. nach den §§ 1253 ff. der Reichsversicherungsordnung,
2. nach den §§ 30 ff. des Angestelltenversicherungsgesetzes oder
3. nach den §§ 53 ff. des Reichsknappschaftsgesetzes

berechnet sind, werden dadurch angepaßt, daß die Höhe der Rente mit der allgemeinen Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 ermittelt wird.

(2) Eine Rente, deren Höhe sich nicht nur nach den allgemeinen in Absatz 1 genannten Vorschriften ergibt, sondern auf einer voraufgegangenen Rente beruht oder infolge eines Versorgungsausgleichs oder aufgrund über- und zwischenstaatlichen Rechts geändert ist, wird nach § 3 angepaßt. Eine Rente, die nach Artikel 2 § 24 Abs. 5 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gezahlt wird, wird nach Absatz 1 angepaßt.

§ 3

Sonstige Renten und Altersgelder

Renten, die nicht nach § 2 Abs. 1 anzupassen sind, und die Altersgelder werden dadurch angepaßt, daß der sich für den Monat Juli 1984 ergebende anpassungsfähige Rentenbetrag um 3,40 vom Hundert erhöht wird.

§ 4

Allgemeines

(1) Auf die angepaßten Renten sind die allgemeinen Vorschriften über das Zusammentreffen und Ruhen von Renten anzuwenden. Dabei sind für die in § 2 Abs. 2 genannten Renten die Grenzbeträge zugrunde zu legen, die auch für die nach § 2 Abs. 1 anzupassenden Renten maßgebend sind.

(2) Ergibt allein die Anpassung der Rente nicht einen höheren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten. Ergibt die Anpassung der Rente in Verbindung mit der Herabsetzung des Zuschusses zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung einen niedrigeren als den bisherigen Betrag, ist dieser weiterzuleisten; der Auffüllbetrag gilt als Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung.

(3) Bei Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes sind Abrundungen zulässig.

§ 5

Berichtigung fehlerhafter Anpassungen

Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die Anpassung fehlerhaft ist, ist sie zu berichtigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu erbringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.

§ 6

Allgemeine Bemessungsgrundlage

Die allgemeine Bemessungsgrundlage für das Jahr 1984 beträgt

in der Rentenversicherung
der Arbeiter und der Angestellten

26 310 Deutsche Mark
und in der knappschaftlichen Rentenversicherung
26 590 Deutsche Mark.

ZWEITER ABSCHNITT

Unfallversicherung

§ 7

Anpassungsfaktor

Der Anpassungsfaktor für die vom 1. Juli 1984 an anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt 1,0131.

§ 8

Pflegegeld

Das Pflegegeld beträgt vom 1. Juli 1984 an zwischen 389 Deutsche Mark und 1 551 Deutsche Mark monatlich.

DRITTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

§ 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 180 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 Nr. 1 wird nach den Worten „Zahlbetrages der Rente der gesetzlichen Rentenversicherung“ jeweils eingefügt:

„(§ 1304e Abs. 2, § 83e Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 96c Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes)“.

2. Dem § 393a wird angefügt:

„(6) Die nach § 180 Abs. 6 Nr. 1 bemessenen Beiträge werden dem Versicherten durch die zuständige Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie zusammen mit den übrigen Beiträgen zu einer über der Beitragsbemessungsgrenze (§ 180 Abs. 1 Satz 3, § 385 Abs. 1a Satz 3) liegenden Beitragsbemessung geführt haben. Der auf diese Beiträge entfallende Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, den der Versicherte zu seiner Rente erhalten hat, ist von dem Erstattungsbetrag abzuziehen. Die Satzung der Krankenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattungen bestimmen. Die nach § 180 Abs. 7 Satz 2 zu bemessenden Beiträge sind entsprechend der Regelung in Satz 1 und 2 zu kürzen.“

(7) Absatz 6 gilt nur für Beiträge, die für die Zeit ab dem 1. Juli 1984 zu entrichten sind.“

3. In § 393c werden nach dem Wort „Beiträge“ die Worte „sowie der nach § 393a Abs. 6 erstatteten Beträge“ eingefügt.
4. In § 1304e Abs. 2 Satz 1 werden nach den Worten „des monatlichen Rentenzahlbetrags“ die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

In § 83e Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., werden nach den Worten „des monatlichen Rentenzahlbetrags“ die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

In § 96c Abs. 2 Satz 1 des Reichsknappschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., werden nach den Worten „des monatlichen Rentenzahlbetrags“ die Worte „ohne die darin enthaltenen Kinderzuschüsse“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Dem § 67b des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), der durch Artikel 13 Nr. 9 des Gesetzes vom 1. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1205) eingefügt worden ist, wird angefügt:

„(4) Die nach Absatz 1 entrichteten Beiträge werden den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Versicherten durch die zuständige Krankenkasse auf Antrag erstattet, soweit sie zusammen mit dem Beitrag des Unternehmerbeitrags und den nach § 67a Abs. 2 und 3 zu entrichtenden Beiträgen den Beitrag der höchsten Beitragsklasse (§ 65 Abs. 1 Satz 4) übersteigen. Der auf diese Beiträge entfallende Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, den der Versicherte zu seiner Rente erhalten hat, ist von dem Erstattungsbetrag abzuziehen. Die Satzung der landwirtschaftlichen Kran-

kenkasse kann Näheres über die Durchführung der Erstattungen bestimmen. Die nach § 65 Abs. 7 Satz 3 festzusetzenden Beiträge sind entsprechend der Regelung in Satz 1 und 2 zu kürzen.

(5) Absatz 4 gilt nur für Beiträge, die für die Zeit ab dem 1. Juli 1984 zu entrichten sind."

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

§ 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), wird wie folgt gefaßt:

„Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen vom 1. Juli 1984 an für den verheirateten Berechtigten 519,90 Deutsche Mark und für den unverheirateten Berechtigten 348,80 Deutsche Mark.“

Artikel 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

08.06.84

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Anpassung der Renten
der gesetzlichen Rentenversicherung
und der Geldleistungen der gesetzlichen
Unfallversicherung im Jahre 1984

Der Bundesrat hat in seiner 536. Sitzung am 8. Juni 1984 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 3. Mai 1984 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.